

A R T C ' 9 0

Akademischer Rostocker Tennis Club '90 e.V.

S a t z u n g

2009



Präambel

Die Zielstellung des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports in der Hansestadt Rostock.

Der Verein orientiert sich dabei traditionell besonders auf die Förderung jugendlicher Tennisspieler sowie der tennissportlichen Betätigung der Angehörigen und Studenten der Universität Rostock; er ist offen für alle Rostocker und ihre Gäste und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1

Name, Sitz, Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein führt den Namen „Akademischer Rostocker Tennis Club '90 e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Rostock. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Ziele und Aufgaben:
Durchführung und Organisation eines Trainings- u. Wettkampfbetriebes auf der Tennisanlage am Trotzenburger Weg in enger Zusammenarbeit mit der Sektion Tennis bzw. deren Nachfolgerorganisationen. Organisation von Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen zusammen mit der Universität, um diese in zunehmendem Maße von Kosten für Pflege und Werterhaltung zu entlasten. Angestrebt wird ein Fördervertrag mit der Universität Rostock und die Sicherung der Grundfonds durch diese. Die Teilnahme am Wettkampfsport im Territorium, der Freizeitsport für Rostocker Bürger, insbesondere für Universitätsangestellte und der Studentensport bilden die Schwerpunkte.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen weder Anteile am Gewinn noch andere Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. § 1 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 4

Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, diese aber keinen Tennissport betreiben.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 8.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
- 4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember zugegangen sein.

- durch Tod

- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

- 2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 4) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 3) Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- 5) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- 7) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- 2) Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- 1) Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 6 ausgeschlossen werden.
- 4) Der Vorstand kann auf Antrag unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge und Umlagen stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Diese Vergünstigungen können jederzeit auch für das laufende Geschäftsjahr widerrufen werden, wenn die Notsituation nicht mehr vorliegt.
- 5) Der Vorstand kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 3) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 4) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
In-Sich-Geschäfte bedürfen immer der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 30.000,- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 11)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) und zwei weiteren Beisitzern.
- 2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
Die Wahl erfolgt einzeln.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine rechtliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
Scheiden der 1. Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
Das gleiche gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes (und erweiterten Vorstandes)

- 1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er erlässt eine Hausordnung und eine Spielordnung für die Tennisplätze.
- 2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der die Sitzung leitende Vorsitzende.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit, und muss sie berufen, wenn zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand diese beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Soweit ein Mitglied dem Verein seine E-Mail - Adresse bekannt gegeben hat, kann die Einladung anstatt schriftlich auch per E-Mail erfolgen. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann keine Beschlussfassung erfolgen.

§ 15 Rechte der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Entlastung des Vorstandes wegen des abgelaufenen Geschäftsjahres, insbesondere wegen der von ihm vorzulegenden Jahresabrechnung
 - den Etat für das laufende Jahr
 - die Änderung der Satzung
 - die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand und den erweiterten Vorstand
 - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, sonst durch ein weiteres Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zum Alter von 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Hierfür kann eine Jugendordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Das Benutzen der Anlagen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Nach einer Auseinandersetzung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Senat der Hansestadt Rostock zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Tennissport.

Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 13. Mai 2009 in Kraft getreten.